

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 4

Rubrik: Versicherungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

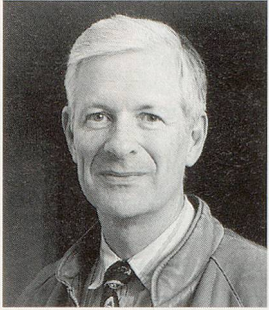
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Was «gelegentlich» ist, entscheidet vielfach der Richter

Ich bin bei der «Berner» gegen Schäden versichert, die bei der gelegentlichen Benutzung fremder Personenwagen an diesem Fahrzeug entstehen können. Kürzlich habe ich mit dem Auto meiner Eltern einen Unfall verursacht. Die Gesellschaft hat zwar die Kosten übernommen, will aber künftig das Fahrzeug meiner Eltern aus der Deckung ausschliessen. Muss ich mir das bieten lassen? Die Police läuft noch bis Ende 1996.

Ja. Bei einem Schadenfall haben beide Kontrahenten gemäss Versicherungsvertragsgesetz (Artikel 42) das Recht, den Vertrag zu kündigen. Sie haben also die Wahl zwischen dem Vorbehalt und einer Vertragsauflösung.

Die «Berner» ist wahrscheinlich davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug Ihrer – bejahrten – Eltern regelmässig benutzen. Trifft dies auch zu, so hätten Sie eine Kaskoversicherung abschliessen müssen. Ihre Deckung gilt ja, wie Sie richtig bemerkten, nur für «gelegentliche» Nutzung (im vornherein ausgenommen ist die Automiete oder die Benutzung des Autos einer Person, die im gleichen

Haushalt lebt); mit einer Jahresprämie von ungefähr 100 Franken ist diese in der Privathaftpflichtpolice eingeschlossene Zusatzdeckung auch relativ niedrig.

Leider unterlassen es die Gesellschaften, gegenüber ihren Kunden den Umfang der «gelegentlichen Benutzung» klar zu umreissen, obwohl die Schadenabteilungen recht klare Weisungen haben. Aus dieser Nichtinformation entsteht dann die Ungewissheit, ob die Deckung im Ernstfall auch hält. Oder der Kunde wähnt sich sicher und fällt dann bei einer Ablehnung aus allen Wolken. Es verwundert deshalb nicht, dass in diesem Bereich bis heute immer wieder die Gerichte bemüht wurden. Diese interpretieren übrigens die «gelegentliche Benutzung» sehr grosszügig. Wer zum Beispiel wöchentlich einmal, aber an verschiedenen Wochentagen, in dasselbe Auto sitzt, nutzt dieses bereits unregelmässig. Dies gilt auch für eine einmalige dreiwöchige Ferienreise, sofern das Fahrzeug sonst nie benutzt wurde. Als – nicht gedeckte – Regelmässigkeit gilt gemäss Gerichtspraxis hingegen, wenn das Auto vor dem Unfall während zwei Monaten zweimal wöchentlich oder mehr gefahren wurde.

Fazit: Wer sich diese Zusatzdeckung zulegt und einigermaßen klare Vorstellungen darüber hat, wie er das Auto seines Nachbarn oder seines Freundes nutzen wird, sollte sich den entsprechenden Deckungsumfang von der Gesellschaft schriftlich bestätigen lassen. Denn nichts ist schliesslich ärgerlicher als eine trügerische Sicherheit und eine für die Katz bezahlte Prämie.

Dr. Hansruedi Berger

NUR DIE NATUR HAT DIESE KRAFT!



Ferien einmal anders.
Ferien im Trend unserer Zeit. Ferien als aktive, natürliche Gesundheitsvorsorge in jedem Alter.

Sie geniessen tagtäglich die Kraft unserer natürlich warmen Therme. Lassen Sie sich von uns als Feriengast gastronomisch und kulinarisch verwöhnen.

BAD ZURZACH

THERMALEKURORT

Betriebe der Thermalquelle AG:

Kurhotel****

Turmhotel/Turmpavillon****

Turmappartements

5330 Zurzach

Telefon 056/249 24 40

Telefax 056/249 24 44

COUPON: «Ferien einmal anders!» - das interessiert uns.

Name/Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Bitte einsenden an: Hotels der Thermalquelle AG · 5330 Zurzach

D Lacher-Dumas

ZL 4/96